



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.132 RRB 1971/3432**

Titel                       **Quartierplan (Aufhebung).**

Datum                     24.06.1971

P.                         1465

[p. 1465] Am 21. Mai 1971 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 389 vom 4. Februar 1971 betreffend Aufhebung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3094/1923 genehmigten Quartierplans Nr. 281 zwischen Bubenbergstrasse, Allmend III, Waldrand, Gänzilooweg, Uetliberg- und Giesshübel strasse im Quartier Wiedikon. Dieser Beschluss wurde am 5. März 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 21. April 1971 sind gegen die Aufhebung des Quartierplans keine Rekurse eingegangen.

Der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3094/1923 genehmigte Quartierplan Nr. 281 umfasst zwei kurze Stichstrassen mit V-förmigen Baulinien an der Uetlibergstrasse beim Laubegg und die Quartierstrasse I und II zur Erschliessung des Baulandes oberhalb der Lehmgrube. Baulinien sind hier nur für die Strasse I festgesetzt. Als Ergänzung zu diesen Strassen enthält der Quartierplan noch zwei Fusswege, eine Flurwegverlängerung und eine Landeinteilung. Als weiteren Bestandteil dieses Quartierplans genehmigte der Regierungsrat mit gleichem Datum eine Bauordnung mit Quartierreglement. Mit der ab 1. Dezember 1909 gültigen neuen Städtischen Bauordnung wurde die genannte Quartierbauordnung mit zahlreichen weiteren Spezialbauvorschriften aufgehoben. Das noch nicht überbaute Gebiet des Quartierplans Nr. 281 ist heute arrondiert, so dass keine Landumlegungen und Grenzberichtigungen mehr nötig sind. Es zeigt sich somit, dass der ganze Quartierplan Nr. 281 aufgehoben werden kann.

Der Genehmigung der Quartierplanaufhebung steht nichts entgegen.

Der Stadtrat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates von Zürich Nr. 389 vom 4. Februar 1971 betreffend Aufhebung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3094/1923 genehmigten Quartierplans Nr. 281 zwischen Bubenbergstrasse, Allmend III, Waldrand, Gänzilooweg, Uetliberg- und Giesshübelstrasse im Quartier Wiedikon, umfassend die Baulinien an einer V-förmigen Stichstrasse und an der Quartierstrasse 1, zwei Fusswege, eine Fusswegverlängerung, die Landumlegungen sowie Schliessung der dabei entstehenden Baulinienlücken an der Uetlibergstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.08.2017]*